



*Frohe Weihnachten*

ALLEN MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGERN

wünschen wir im Namen der Stadt- und Gemeinderäte  
für die Festtage Freude, innere Ruhe und Frieden sowie  
im Jahr 2025 Gesundheit und persönlichen Erfolg.

Ihre Bürgermeister

Sebastian Förster  
Stadt Bürgel

Bärbel Bauer  
Gemeinde Nausnitz

Oliver Kroker  
Gemeinde Graitschen

Daniel Voigt  
Gemeinde Poxdorf

## Amts- und Sprechtage

### Stadtverwaltung Bürgel / Erfüllende Gemeinde für Graitschen, Nausnitz und Poxdorf

Das Rathaus kann zu den unten angegebenen Sprechzeiten betreten werden. Dennoch bitten wir Sie um Terminvereinbarung per E-Mail oder Telefon, um die Erreichbarkeit eines für Ihr Anliegen zuständigen Sachbearbeiters zu gewährleisten und um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

#### Am Markt 1

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen
Internet:	<a href="http://www.stadt-buergel.de">www.stadt-buergel.de</a>

#### Tel.-Nummern:

Zentrale ..... 036692/4910  
Bürgermeister ..... 49112

E-Mail: [info@stadt-buergel.de](mailto:info@stadt-buergel.de)

Hauptamt ..... 49112  
Einwohnermeldeamt/Standesamt ..... 49114

Leiter Bauamt/Hochbau ..... 49131  
Sicherheit und Ordnung ..... 49132  
Wohnungswirtschaft und Liegenschaften ..... 49134  
Tiefbau/Forst/Gewässer ..... 49135

Leiter Finanzen ..... 49121  
Steuern/Buchhaltung ..... 49120  
Buchhaltung/Kasse ..... 49122  
Buchhaltung/Haushalt ..... 49123  
Buchhaltung/Rechnungswesen ..... 49124  
Personal/Versicherungen ..... 49125

Datenschutzbeauftragter ..... 49112  
Fax ..... 22253

#### Öffnungszeiten städtischer Einrichtungen

##### Keramik-Museum Bürgel Kirchplatz 2, 07616 Bürgel

Tel. .... 036692 37333

E-Mail: [post@keramik-museum-buergel.de](mailto:post@keramik-museum-buergel.de)

##### Öffnungszeiten:

*Dezember - Februar*

**Mittwoch - Sonntag / feiertags** ..... 11 - 16 Uhr

*März - Oktober*

**täglich außer montags / feiertags** ..... 11 - 17 Uhr

##### Museum „Zinnspeicher“ Thalbürgel Am Klosterteich 4, 07616 Bürgel OT Thalbürgel

##### Öffnungszeiten:

**Dienstag, Mittwoch und Freitag** ..... 9:30 - 13:00 Uhr

**Vom 15. April bis 15. Oktober**

**am Samstag** (nur gerade Wochen) ..... 14:00 - 17:00 Uhr

Auf Voranmeldung sind Besichtigungen und Führungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Tel.: ..... 036692/20072

Internet: [www.museum-zinnspeicher-thalbuergel.de](http://www.museum-zinnspeicher-thalbuergel.de)

##### Kindertagesstätte der Töpferstadt Bürgel in Trägerschaft des IFAP e. V.

Montessori-Kinderhaus „Sausewind“

In den Satteln 13, 07616 Bürgel

##### Öffnungszeiten:

täglich ..... von 06.00 Uhr bis 16:30 Uhr

Telefon: ..... 036692/36295

Fax: ..... 036692/36296

E-Mail: [mkh-buergel@ifap-apolda.de](mailto:mkh-buergel@ifap-apolda.de)

Internet: [www.ifap-apolda.de](http://www.ifap-apolda.de)

#### Bürgermeistersprechstunden in den Ortsteilen

##### 1. Beulbar - Ilmsdorf - Geregä

siehe ortsübliche Bekanntmachung

##### 2. Hetzdorf

jeden ersten Freitag oder n. Vereinbarung im Monat... 18:00 - 19:00 Uhr

##### 3. Hohendorf - Nischwitz - Görnitzberg

nach Terminvereinbarung

#### 4. Droschka - Silbertal

jeden 1. Montag im Monat ..... 19.00 - 20.00 Uhr  
im Speiseraum der Agrargenossenschaft Droschka

#### 5. Rodigast - Lucka

nach Terminvereinbarung

#### 6. Taupadel

nach Terminvereinbarung

#### 7. Thalbürgel/Gniebsdorf

jeden 1. Montag im Monat ..... 17:00 - 18:00 Uhr  
(Museumswerkstatt Thalbürgel)

#### Bürgermeistersprechstunde in den Gemeinden

##### Graitschen

jeden Donnerstag ..... 17.00 - 19.00 Uhr

##### Poxdorf

jeden Dienstag ..... 18.00 - 19.00 Uhr

##### Nausnitz

jeden zweiten Dienstag im Monat ..... 17.00 - 18.00 Uhr

#### Schiedsstelle

Erfüllende Gemeinde Bürgel

Amtssitz: Am Markt 1, 07616 Bürgel

Tel.: ..... 036692/49112

Fax: ..... 036692/22253

#### Sprechtag des Abwasserzweckverbandes Gleistal

##### Terminvereinbarung bitte mit der Betriebsführung:

Rodaer Str. 47, 07629 Hermsdorf

Telefon: ..... 036601/578-0

Telefax: ..... 036601/578-99

##### Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

#### Sprechtag des Zweckverbandes

##### Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

Teichstr. 16, 07607 Eisenberg

Telefon: ..... 036691/789-0

Telefax: ..... 036691/789 40

##### Sprechzeiten:

Dienstag: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Stadtwerke Energie Jena-Pöbneck GmbH

**Stromstörung:** ..... Telefon 03641 688-888.

**Unser Havarie-Dienst ist 24 Stunden für Sie da!**

**Stadtwerke Energie Jena-Pöbneck.**

#### Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Bürgel

Dienstag von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Tel.-Nr. .... 036692/36341

Mobil: ..... 0152/07594381

##### Postadresse:

Kontaktbereichsbeamter

c/o Stadtverwaltung Bürgel

Am Markt 1, 07616 Bürgel

(Posteinwurf über den Briefkasten der Stadtverwaltung)

#### Kontaktdaten Polizeiinspektion Stadtroda

Gustav-Herrmann-Straße 36, 07646 Stadtroda

Tel.-Nr. .... 036428/640

#### Allgemeine Sprechzeiten

##### des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis

Montag 08.30 - 12.00 Uhr

Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr

13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr

13.30 - 17.30 Uhr

Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

**Abweichende Sprechzeiten:****Bauordnungsamt**

Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 17.30 Uhr

**Jugendamt / Sozialamt**

Montag	nach vorheriger Vereinbarung	
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 17.30 Uhr
Freitag	nach vorheriger Vereinbarung	

Auch außerhalb der genannten Sprechzeiten können Termine im Bedarfsfall telefonisch oder mündlich vereinbart werden.

**Die einheitliche Behördennummer - 115**

Servicestelle für Verwaltungsfragen aller Art  
erreichbar von 8 - 18 Uhr  
weitere Informationen unter [www.115.de](http://www.115.de)

**Öffnungszeiten des Jobcenters SHK****Hauptsitz Eisenberg, Fabrikstraße 32**

Montag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr	
Dienstag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr	und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch	nur mit Terminvereinbarung	
Donnerstag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr	und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr	

**Telefonische Erreichbarkeit des Jobcenters SHK**

Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

Hauptsitz Eisenberg ..... 036691 49-100\*  
\* kostenfrei

Fax: 036691-49222

E-Mail: [jobcenter-saale-holzland-kreis.poststelle@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-saale-holzland-kreis.poststelle@jobcenter-ge.de)

**Senioreneinrichtungen****ASPIDA - Lebenszentrum Thalbürgel**

Geschäftsführer: Sebastian Thieswald

ASPIDA GmbH

Waldecker Straße 11

07616 Bürgel

Telefon: 036692 41500

Mobil: 0151 55014600

Fax: 036692 41555

E-Mail: [info-thalbuergel@aspida.de](mailto:info-thalbuergel@aspida.de)

Internet: [www.aspida.de](http://www.aspida.de)

**Köber - Die Komfortwohnanlage für Senioren**

Am Steingraben 68

07616 Bürgel

Telefon: 036692 4030

Telefax: 036692 35567

E-Mail: [info@koeber-seniorenwohnen.de](mailto:info@koeber-seniorenwohnen.de)

Internet: [www.koeber-seniorenwohnen.de](http://www.koeber-seniorenwohnen.de)

**Köber - Die mobile Krankenpflege**

Am Steingraben 68

07616 Bürgel

Telefon: 036692 20673

Telefax: 036692 35567

**Postagentur****Postfiliale Bürgel**

Rewe-Markt Tino Stützer OHG, In den Satteln 4, 07616 Bürgel

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Bezirksschornsteinfegermeister**

für die Stadt Bürgel und ihre Ortsteile  
sowie für Graitschen, Poxdorf und Nausnitz

Herr Matthias Schupfner

Schornsteinfegermeister

Nordstr. 1

07616 Bürgel

Tel.: 036692/230 650

Fax: 036692/230 651

Mobil: 0151/ 22312052

Email: [info@schornsteinfeger-schupfner.de](mailto:info@schornsteinfeger-schupfner.de)

Bei allen Anfragen ist Herr Schupfner vorzugsweise unter o.g. Mobilnummer in der Zeit von Mo. - Fr. von 07.00 - 17.00 Uhr erreichbar.

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle**

Werner-Seelenbinder-Str. 31

07629 Hermsdorf

Öffnungszeiten:

Dienstag ..... 9.00 - 12.00 Uhr  
jeden 1. Donnerstag im Monat ..... 14.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 036601 25303

Fax: 036601 25306

E-Mail: [beratung@awo-shk](mailto:beratung@awo-shk)

Weitere Informationen finden Sie unter  
[www.awo-shk.de/Schuldnerberatung](http://www.awo-shk.de/Schuldnerberatung)

**Bereitschaftsdienste****Notdienste / Bereitschaftsdienste**

Feuerwehr/Notarzt ..... 112  
Polizei ..... 110

Giftnotruf ..... 0361 730730  
Frauen in Not ..... 0800 8818801  
Kinder in Not ..... 0800 1110333  
Telefonseelsorge ..... 0800 1110111

Ärztlicher Notdienst ..... 116117  
Zentrale Leitstelle Jena Ärztebereitschaft ..... 03641 597-632  
Anmeldung Krankentransport/Zentrale Leitstelle ..... 03641 597-630  
Auskünfte/Havarien/Zentrale Leitstelle ..... 03641 597-620  
Zahnärztlicher Notdienst ..... 0180 5908077

**Apothekenbereitschaftsdienst****Brunnenapotheke Bürgel**

Am Markt 13

Telefon 036692-22288

**Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag ..... 08:30 - 13:00 Uhr  
Mo, Die, Do, Fr. .... 14.30 - 18:00 Uhr  
Samstag ..... 08:30 - 11:30 Uhr

Sonntag 22.12.2024 bis Montag 23.12.2024  
08:00 Uhr 08:00 Uhr

Montag 30.12.2024 bis Dienstag 31.12.2024  
08:00 Uhr 08:00 Uhr

**Öffentlich zugängliche Defibrillatoren****Bürgel, Rathausgasse**

(Nebeneingang Rathaus)

**Graitschen, Poxdorfer Str. 2**

(Rathaus Haupteingang)

**Poxdorf, Dorfstraße 21**

(Gemeindehaus)

**Nausnitz**

(am ehemaligen Telefonhäuschen)

**Impressum****„Bürgeler Anzeiger“****Amtsblatt der Stadt Bürgel und der Gemeinden Graitschen, Poxdorf sowie Nausnitz**

Der Bürgeler Anzeiger erscheint monatlich, in der Regel jeweils mittwochs zum Ende des Monats **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Herausgeber:** Stadt Bürgel, Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz **Redaktion:** Stadtverwaltung Bürgel, Am Markt 1, 07616 Bürgel, Tel. 03 66 92 / 4 91 12 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Martina Ulke, erreichbar unter Tel.: 01 75 / 5 95 16 98, E-Mail: [m.ulke@wittich-langewiesen.de](mailto:m.ulke@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigentell:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



## Amtlicher Teil

### Öffentliche Stellenausschreibung Ordnungsamt

Die Stadt Bürgel beabsichtigt eine unbefristete Stelle in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt wie folgt zu besetzen:

#### Sachbearbeiter -/in (m/w/d) Ordnungsamt

##### Die Aufgaben-Schwerpunkte bilden:

- die Bearbeitung von allgemeinen Aufgaben und Angelegenheiten nach dem Ordnungsbehördengesetz,
- die Bearbeitung von Straßenverkehrsangelegenheiten, Sondernutzungen und Plakatierungen,
- die verwaltungsrechtliche Verfolgung von Verstößen im Bereich des ruhenden Verkehrs,
- in Abwesenheitsvertretung als auch zur erforderlichen Verstärkung des Außendienstes die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie
- als zentrale Schnittstelle zur örtlichen Freiwilligen Feuerwehr die Bearbeitung von verwaltungsrechtlichen Aufgaben des Brandschutzes, einschließlich der Kontrolle der gesetzlichen Grundlagen, der Abrechnung von Einsatzfähigkeiten und des Haushaltsvollzuges sowie der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln.

Das Spektrum der Kontrolle und Ahndung erstreckt sich jedoch insgesamt auf eine Vielzahl von unterschiedlichsten Bereichen, wie bspw. die Fachgebiete Umweltschutz und Tierschutz, in welchen Verstöße begangen und entsprechend der rechtlichen Vorgaben verfolgt werden.

Hinzu kommen Tätigkeiten nach dem Veranstaltungsrecht und die Planung sowie Kontrolle des kommunalen Winterdienstes bzw. der Straßenreinigung.

Sie bearbeiten die Ordnungswidrigkeitenverfahren in der Regel selbstständig. Im Zuge der Fallbearbeitung erledigen Sie Arbeiten wie die Anhörung der Betroffenen, den Erlass von Bescheiden, die Bearbeitung von eingelegten Rechtsmitteln und sie entscheiden u.a. über Anträge auf Akteneinsichten.

##### Unsere Anforderungen an Sie:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) bzw. der erfolgreiche Abschluss des Beschäftigtenlehrgangs I bei der Thüringer Verwaltungsschule. Alternativ eine dreijährige, rechtlich geprägte Ausbildung bzw. eine kaufmännische Ausbildung mit einschlägiger Berufserfahrung. Im Idealfall haben Sie bereits Erfahrung in der Anwendung von Rechtsnormen und verfügen über Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht und die Bereitschaft zur Fortbildung im Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht von Ihrer Seite,
- Teamfähigkeit, selbständiges u. eigenverantwortliches Arbeiten, Durchsetzungsfähigkeit, zuverlässige Arbeitsweise,
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Anwendungen,
- Soziales Verständnis, Einfühlungsvermögen und ein freundliches sowie sicheres Auftreten,
- Führerschein Klasse B,
- die Ausbildung bzw. die Bereitschaft zur Ausbildung im Bereich Verkehrsüberwachung

##### Wir bieten Ihnen:

- eine Einstellung auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis in Entgeltgruppe E 8
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge in der Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes und tariflich vermögenswirksame Leistungen
- 30 Tage Urlaubsanspruch (zzgl. 2 Tage Weihnachten und Silvester)

Schwerbehinderte und gleichgestellte Personen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Der Nachweis einer Schwerbehinderung/Gleichstellung ist zur Wahrung Ihrer Interessen bereits mit der Bewerbung beizufügen.

### Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per Post oder gerne auch per E-Mail.

Eine Eingangsbestätigung wird nicht versandt. Mit Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4- Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung der aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Belange vernichten. Reisekosten werden für die An- und Abreise zum Vorstellungsgespräch nicht erstattet. Fragen zum Aufgabenbereich der ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen das Personalamt, Frau Gerlach unter folgender Telefonnummer:

Tel.: (036692) 49125  
 Fax: (036692) 22253  
 E-Mail: personal@stadt-buergel.de  
 www.stadt-buergel.de

**Anschrift: Stadtverwaltung Bürgel, vertraulich an Personalamt Frau Gerlach, Am Markt 1, 07616 Bürgel**

### Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bürgel

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Bürgel in der Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

#### § 1

##### Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Bürgel wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 406 v. H. |
| 2. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 434 v.H.  |
| 3. Gewerbesteuer   | 406 v.H.  |

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bürgel vom 23.03. 2016 außer Kraft.

Bürgel, den 11.12.2024

Sebastian Förster

Bürgermeister

(Siegel)

### Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bürgel

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Bürgel wird hiermit vorzeitig öffentlich bekannt gemacht. Der Stadtrat der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 die Hebesatzsatzung in vorstehender Fassung beschlossen. Der Eingang gem. § 21 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurde bestätigt. Die vorzeitige Bekanntmachung wurde durch die Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises nach § 2 Absatz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz mit dem Schreiben vom 11.12.2024 zugelassen.

Bürgel, den 11.12.2024

gez. Sebastian Förster

Bürgermeister

### 1. Änderungssatzung

#### der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bürgel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 22 und 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Bürgel in seiner Sitzung am 15.10.2024 mit Beschluss Nr. 17/2024 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Satzungsänderungen

(1) Im § 4 (Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren) werden in Absatz 2 der 4. Satz und der 5. Satz durch folgende Regelungen ersetzt:

„Zur Ermittlung der Einsatzzeit wird jede angefangene Viertelstunde als Ausrückeviiertelstunde berechnet. Die Einsatzzeit ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.“

(2) In der Anlage 1 wird im Abschnitt 1.1. (Personaleinsatzkosten) der 3. Satz durch folgende Regelung ersetzt:

„Zur Ermittlung der Ausrückestunden wird jede angefangene Viertelstunde als Ausrückeviiertelstunde berechnet.“

(3) In der Anlage 1 wird im Abschnitt 1.1. (Personaleinsatzkosten) im 4. Satz unter Buchstabe b) der 2. Satz durch folgende Regelung ersetzt:

„Pro Ausrückestunde werden 12,00 € und je angefangene Ausrückeviiertelstunde 3,00 € berechnet.“

(4) In der Anlage 1 wird im Abschnitt 2. (Sachkostentarif) der 1. Satz durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde Ausrückekosten (2.2).“

(5) In der Anlage 1 wird im Abschnitt 2.2. (Ausrückestundenkosten) der 2. und 3. Satz durch folgende Regelung ersetzt:

„Zur Ermittlung der Ausrückestunden wird jede angefangene Viertelstunde als Ausrückeviiertelstunde berechnet. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte je Viertelstunde für die unter dem Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger berechnet.“

(6) In der Anlage 1 wird der Abschnitt 2.3 (Arbeitsstundenkosten) ersatzlos gestrichen.

(7) In der Anlage 1 wird der Abschnitt 2.4. (Kostensätze) zu Abschnitt 2.3. und durch folgende Regelungen ersetzt:

„Streckenkosten (2.1) und Ausrückestundenkosten (2.2.) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Fahrzeuge und Anhänger	Strecken- kosten	Ausrückestundenkosten	
		je Stunde	je ¼ Stunde
ELW-Füst (Einsatzleitwagen)	0,20 €/km	0,95 €	0,24 €
MTW (Mannschafts- transportwagen)	0,25 €/km	0,95 €	0,24 €
RW 1 (Rüstwagen)	0,35 €/km	1,35 €	0,34 €
LKW GW-L1 (Gerätewagen)	1,00 €/km	1,35 €	0,34 €
TLF 16/24 (Tanklöschfahr- zeug)	0,55 €/km	1,85 €	0,46 €
LF 16/12 (Löschfahrzeug)	0,80 €/km	2,30 €	0,58 €
KLF (Kleinlöschfahrzeug)	0,40 €/km	1,40 €	0,35 €
STA (Schlauchtransport- anhänger)		0,40 €	0,10 €
STA-KLF (Schlauchtransport- anhänger KLF)		0,35 €	0,09 €
PG 200 (Pulverlöschmittel- anhänger)		0,40 €	0,10 €
GW (Gerätewagen/Werkzeug)		0,40 €	0,10 €
HP 500 (Tranportanhänger)		0,40 €	0,10 €

(8) In Anlage 1 wird der Abschnitt 2.5 (Einsatzkosten für Fehlalarmierung / Brandmeldeanlage) zu Abschnitt 2.4 und durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Einsatzkosten eines durch vorsätzliche oder fahrlässige Fehlalarmierung oder eines durch Fehlauflösung einer Brandmeldeanlage veranlassten Feuerwehrereinsatzes werden als Pauschalbetrag erhoben

- a) bei Einsätzen im örtlichen Ausrückebereich in Höhe von **380,00 €**,
- b) bei Einsätzen im überörtlichen Ausrückebereich in Höhe von **285,00 €**,
- c) bei überörtlichen Einsätzen im Landkreis in Höhe von **70,00 €**.“

(9) In der Anlage 1 wird der Abschnitt 2.6 (Bereitstellungskosten) ersatzlos gestrichen.

(10) In der Anlage 1 wird der Abschnitt 2.7. (Sonstige Kosten) zu Abschnitt 2.5.

(11) In der Anlage 2 wird die unter Ziffer 1 getroffene Regelung durch folgende ersetzt:

**„Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel, die keine Pflichtleistungen im Sinne des ThürBKG sind, einschließlich für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten, erhebt die Stadt Bürgel Gebühren**

a) für die dafür eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge und Geräte entsprechend dem Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Bürgel in Anlage 1,

b) für die dafür eingesetzten Einsatzkräfte in Höhe von **25,00 Euro für den Einsatzleiter (Verbands-, Gruppen-, Zugführer) und 18,00 Euro für alle anderen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden.**“

(12) In der Anlage 2 wird die unter Ziffer 2.2 (Bereitstellungskosten) getroffene Regelung ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bürgel, den 03.12.2024  
gez. Sebastian Förster  
Bürgermeister

(Siegel)

### Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bürgel

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bürgel wird hiermit vorzeitig öffentlich bekannt gemacht. Der Stadtrat der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung vom 15.10.2024 die vorstehende Änderungssatzung beschlossen. Der Eingang gem. § 21 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurde bestätigt. Die vorzeitige Bekanntmachung wurde durch die Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises nach § 2 Absatz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz mit dem Schreiben vom 03.12.2024 zugelassen.

Bürgel, den 10.12.2024  
gez. Sebastian Förster  
Bürgermeister

### Bekanntmachungen

### Gemeinde Graitschen

#### Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Graitschen

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Graitschen in der Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

**§ 1****Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Graitschen wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 301 v.H. |
| 2. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 405 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer   | 360 v.H. |

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Graitschen vom 28.02.2018 außer Kraft.

Graitschen, den 06.12.2024  
gez. Oliver Kroker  
Bürgermeister

(Siegel)

### Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Graitschen

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Gemeinde Graitschen wird hiermit vorzeitig öffentlich bekannt gemacht. Der Gemeinderat der Gemeinde Graitschen hat in seiner Sitzung vom 26.11.2024 die Hebesatzsatzung in der vorstehenden Fassung beschlossen. Der Eingang gem. § 21 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurde bestätigt. Die vorzeitige Bekanntmachung wurde durch die Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises nach § 2 Absatz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz mit dem Schreiben vom 06.12.2024 zugelassen.

Graitschen, den 09.12.2024  
gez. Oliver Kroker  
Bürgermeister

### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Graitschen vom 26.11.2024

- |       |  |
|-------|--|
| 41/24 | Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.10.24  |
| 42/24 | Änderung der Hebesatzsatzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Graitschen  |
| 43/24 | Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Anlagen des Haushaltsjahres 2025 der Gemeinde Graitschen         |
| 44/24 | Finanzplan (2024-2028) des Haushaltsjahres 2025 der Gemeinde Graitschen                              |
| 45/24 | Verwendung der Zuweisung zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden 2024                                |
| 46/24 | Miet- und Benutzungsordnung zur Vermietung des Rathauses der Gemeinde Graitschen, Poxdorfer Straße 2 |
| 47/24 | Miet- und Benutzungsordnung zur Vermietung des Sportplatzes der Gemeinde Graitschen                  |
| 48/24 | Erhöhung der Pachten für die gemeindlichen Garagenstandorte  |
| 49/24 | Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept 2025 der Gemeinde Graitschen                           |

### Gemeinde Poxdorf

#### Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Poxdorf

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Poxdorf in der Sitzung am 26.11.2024. folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

**§ 1****Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Bürgel wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 286 v. H. |
| 2. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 389 v.H.  |
| 3. Gewerbesteuer   | 357 v.H.  |

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Poxdorf vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Poxdorf, den 10.12.2024  
gez. Daniel Voigt  
Bürgermeister

(Siegel)

### Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Poxdorf

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Gemeinde Poxdorf wird hiermit vorzeitig öffentlich bekannt gemacht. Der Gemeinderat der Gemeinde Poxdorf hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 die Hebesatzsatzung in der vorstehenden Fassung beschlossen. Der Eingang gem. § 21 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurde bestätigt. Die vorzeitige Bekanntmachung wurde durch die Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises nach § 2 Absatz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz mit dem Schreiben vom 10.12.2024 zugelassen.

Poxdorf, den 10.12.2024  
gez. Daniel Voigt  
Bürgermeister

### Gemeinde Nausnitz

#### Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Nausnitz

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nausnitz in der Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

**§ 1****Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Nausnitz wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 334 v. H. |
| 2. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 390 v.H.  |
| 3. Gewerbesteuer   | 360 v.H.  |

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Nausnitz vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

Nausnitz, den 11.12.2025  
gez. Bärbel Bauer  
Bürgermeisterin

(Siegel)



## Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Nausnitz

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Gemeinde Nausnitz wird hiermit vorzeitig öffentlich bekannt gemacht. Der Gemeinderat der Gemeinde Nausnitz hat in seiner Sitzung vom 04.12.2024 die Hebesatzsatzung in vorstehender Fassung beschlossen. Der Eingang gem. § 21 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurde bestätigt. Die vorzeitige Bekanntmachung wurde durch die Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises nach § 2 Absatz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz mit dem Schreiben vom 11.12.2024 zugelassen.

Nausnitz, den 11.12.2024  
gez. Bärbel Bauer  
Bürgermeisterin

### Sonstige amtliche Mitteilungen

#### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse

##### über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| <b>1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>                   | je Tier 4,90 Euro |
| <b>2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b> |                   |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate   | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate  | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt.                                       |                   |
| <b>3. Schafe und Ziegen</b>                                      |                   |
| 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate                                 | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate                             | je Tier 2,00 Euro |
| 3.3 Schafe ab 19 Monate  | je Tier 2,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate                                 | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate                             | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen ab 19 Monate  | je Tier 2,30 Euro |
| <b>4. Schweine</b>   |                   |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung                              |                   |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen                                       | je Tier 1,35 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen  | je Tier 2,25 Euro |
| 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg                                    |                   |
| 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung              | je Tier 0,75 Euro |
| 4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung                 | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg                  |                   |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine                                    | je Tier 1,10 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine                                       | je Tier 1,35 Euro |

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

- |  |                   |
|--|-------------------|
| <b>5. Bienenvölker</b>                               | je Volk 1,00 Euro |
| <b>6. Geflügel</b>                                   |                   |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne              | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken   | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken      | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |

- |   |  |
|---|--|
| <b>7. Tierbestände von Viehhändlern</b>   | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| <b>8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt</b> | 18,00 Euro   |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverskehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie 1 eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

#### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich.

Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registrierungsnummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer ge-

haltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

## Nichtamtlicher Teil

### Aus dem Rathaus wird berichtet

#### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Bürgel,

das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu, und die festliche Zeit der Weihnacht ist für uns alle ein Moment des Innehaltens und der Besinnung. Inmitten der Herausforderungen, die uns dieses Jahr begleitet haben, sei es lokal oder überregional, haben wir immer wieder gezeigt, wie stark unser Zusammenhalt als Gemeinschaft ist.

Besonders in einer Zeit, in der die politischen Rahmenbedingungen sich schnell ändern und globale Krisen wie der Ukraine-Konflikt weitreichenden Einfluss auf unser Leben nehmen, erleben wir hier in Bürgel, wie wichtig es ist, unser Gemeinwesen zu erhalten und den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken. Die Folgen des Krieges sind für alle Bürgerinnen und Bürger spürbar, im Besonderen durch die Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Dennoch haben wir, haben Sie im Laufe des Jahres vielerorts gezeigt, was durch bürgerschaftliches Engagement und insbesondere starke, tatkräftige Vereine möglich ist. Als jüngstes Beispiel sind hier die vielfältigen Adventsmärkte und anderen weihnachtlichen Veranstaltungen in der Stadt und seinen Ortsteilen zu nennen. Unsere nachbarschaftliche Solidarität, das Engagement vieler ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer und die vielen kleinen und großen Beiträge, die zum Wohl unserer Stadt geleistet werden, verdienen es, besonders gewürdigt zu werden.

Die Weihnachtszeit bietet die Möglichkeit zumindest ein Stück weit das sicherlich jedem bekannte „Hamsterrad“ zu verlassen und sich vom stressigen Alltag ein Stück weit zu lösen. Inmitten des hektischen Alltags, der oftmals von Terminen, Verpflichtungen und dem Streben nach Erfolg geprägt ist, bietet uns die Adventszeit einen Moment der Ruhe und der Einkehr. Es ist eine Zeit, in der wir uns bewusst auf das besinnen können, was wirklich zählt: auf unsere Familie, unsere Freunde, unser Zuhause und unsere Gesundheit.

Die stille Nacht, die in vielen Weihnachtsliedern besungen wird, lädt uns ein, dem Trubel der Welt zu entfliehen und in uns selbst zu gehen. In dieser Stille entdecken wir oft Dinge, die im Alltag untergehen: die Freude am Zusammensein, das Lächeln eines geliebten Menschen, die Wärme eines gemeinsamen Abends oder die Dankbarkeit für die schönen Momente des Lebens. Weihnachten ist der Moment, um die Dinge zu schätzen, die wir oft für selbstverständlich halten, und innezuhalten, um dem Leben, der Liebe und dem Miteinander neuen Raum zu geben.

In diesem Sinne schaue auch ich persönlich dankbar auf das hinter uns liegende Jahr zurück. Die ersten 100 Tage in Funktion als Bürgermeister der Stadt Bürgel waren von vielen spannenden und informationsgeladenen Erkenntnissen, Gesprächen und Erlebnissen geprägt. Viele Herausforderungen liegen an, die Ausdauer, Zielstrebigkeit, Beharrlichkeit, Kompromissbereitschaft und vor allem Entscheidungsfreude erfordern. Neben einschneidenden und belastenden Entscheidungen wie etwa beim Thema Straßenbeleuchtung gibt es jedoch auch positive Entwicklungen, wie bspw. der grundsätzliche Konsens zwischen dem Bürgeler Faschingsclub und dem Pächter des Schützenhauses zur anvisierten Durchführung des Faschings 2026 im Schützenhaus. Trotz der sehr angespannten Haushaltssituation verfolgen wir das klare Ziel den Haushaltssplan 2025 zu Beginn des nächsten Jahres zu verabschieden und somit die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung sicher zu stellen.

Ich möchte allen Beteiligten, Stadträten, Ortsteilbürgermeistern, Ortsraträten, den Bürgermeistern unserer Gemeinden, Vereinen oder auch Bürgern für Ihre Beteiligung zur Lösungsfindung, für den Vortrag und den Austausch von Argumenten und die Kompromissbereitschaft im Sinne der gemeinsamen Sache danken.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle jedoch meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, welche nicht nur mit den tagtäglich anfallenden Aufgaben, sondern zugleich auch mit den Widrigkeiten der Haushaltssituation und vor allem mit personellen Ausfällen konfrontiert werden und mit hohem Engagement ihre Tätigkeit verrichten.

Inmitten dieser Herausforderungen dürfen wir daher nicht vergessen, was uns verbindet. Weihnachten ist eine Zeit der Hoffnung und des Miteinanders. Es ist die Zeit, in der wir uns selbst und anderen mit offenen Herzen begegnen, uns versöhnen und den Glauben an das Gute in uns und in anderen erneuern. Weihnachten erinnert uns daran, wie wichtig es ist, die Welt mit anderen Augen zu sehen und unser Herz für die Menschen um uns herum zu öffnen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein Frohes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Liebsten.

Sebastian Förster  
Bürgermeister



## Aufruf zur ehrenamtlichen Unterstützung - Pflege der Blumenrabatten und -kübel

Sie haben Interesse an Garten- und Blumenpflege und würden sich gern einbringen um die öffentlichen Blumenrabatten und -kübel zu pflegen?

Wir suchen eine ehrenamtliche Unterstützung zur Pflege der Blumenrabatten und Kübel in Bürgel, Am Markt, auf dem Kirchplatz und in der Hintergasse. Ob gießen, pflanzen, Unkraut jäten oder Rosen verschneiden, wir wären über jede Unterstützung dankbar.

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich an Frau Hoffmann unter der Tel.: 036692 49134 oder per Email an hoffmann@stadt-buergel.de.

## Fundsache

Der Stadtverwaltung Bürgel wurde ein Handy übergeben. Dieses wurde am 15.11.2024 im REWE Markt Bürgel gefunden. Wer ein Handy vermisst, wendet sich bitte an die Stadtverwaltung Bürgel, Hauptamt, 1. Etage, Telefon 036692-49112.

## Redaktionsschluss für die Ausgabe Februar 2025

Abgabe der Manuskripte im Hauptamt der Stadtverwaltung,  
Am Markt 1,  
bis **Montag, den 20. Januar 2025.**

Später eingehende Textbeiträge können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

**Erscheinungstag:**  
**Mittwoch, der 29. Januar 2025**

**Info@stadt-buergel.de**

## Kindergartennachrichten

### Aus dem Kinderhaus

#### Adventsnachmittag im Kinderhaus

Am 29.11.2024 fand im Montessori-Kinderhaus ein stimmungsvoller Adventsnachmittag statt, der Groß und Klein gleichermaßen begeisterte. Das Gelände verwandelte sich in einen kleinen Weihnachtsmarkt mit gemütlichen Hütten, aus denen der Duft von Crêpes, Bratwürsten, Glühwein und Kinderpunsch strömte. Im Innenbereich gab es in der Kaffeestube Leckereien und ein Gesteckeverkauf für die Adventszeit im Foyer lud alle ein. Im Bewegungsraum des Kinderhauses konnten die Kinder in besinnlicher Atmosphäre ein Lichterlabyrinth durchlaufen.

Besonders die Kinder hatten an diesem Nachmittag viel Freude. Neben den kulinarischen Angeboten warteten drei liebevoll gestaltete Bastelstationen auf sie. Mit Eifer und Kreativität entstanden hier kleine Kunstwerke - von selbstgemachten Baumschmuck bis hin zu individuellen Geschenkideen für die Familie.

Ein Highlight für die ganze Familie war das Lagerfeuer, das eine behagliche Wärme und eine stimmungsvolle Atmosphäre verbreitete. Die Flammen flackerten im Takt der Weihnachtslieder und das Stockbrot wurde fleißig über das Feuer gehalten.

Die funkelnden Kinderaugen und das Lachen verriet, dass dieser Nachmittag ein voller Erfolg war. Eltern genossen die besinnliche Zeit und die Gelegenheit, sich in der hektischen Vorweihnachtszeit zu entspannen und Gemeinschaft zu erleben.

Mit einem Gefühl von Freude und Zusammenhalt endete der Adventsnachmittag, der noch lange in Erinnerung bleiben wird. Ein herzliches Dankeschön gilt allen Helfern und Organisatoren, die diesen besonderen Tag ermöglicht haben.



## Kamishibai als Adventskalender

In der Adventszeit erfreut ein Kamishibai-Adventskalender die Herzen der Kinder aus der Regenbogengruppe. Über 24 Tage hinweg bietet dieses Erzähltheater täglich Gelegenheiten, in die Welt von Geschichten und Bildern einzutauchen. Die Kinder versammeln sich täglich mit voller Vorfreude, um zuzuhören, wie die Erzieher\*innen mit lebhaften Bildern und fesselnden Worten den Advent zum Leben erweckt. Die Geschichten sind sorgfältig ausgewählt, um sowohl Weihnachtsstimmung als auch Werte wie Freundschaft, Mitgefühl und Hoffnung zu vermitteln. Die Mischung aus Bildern und erzählerischen Interaktionen macht die Kinder zu begeisterten Zuhörern, die gespannt den Fortsetzungen entgegenfieberten. Der Kamishibai-Adventskalender ist ein unvergessliches Erlebnis und hinterlässt bleibenden Eindruck. Mit leuchtenden Kinderaugen und herzerwärmenden Momenten wird diese Adventszeit zu etwas Besonderem.



#### Wichtel „Lykke“ besucht die Kinder

Im Kinderhaus Bürgel herrscht seit Tagen große Aufregung. Ein geheimnisvoller Weihnachtswichtel sorgt mit seinen Streichen und überraschenden Aktionen für Spannung und jede Menge Spaß. Jeden Tag erhalten die Kinder Briefe vom Wichtel „Lykke“. In diesen Briefen erzählt er von seinem Leben in der Weihnachtszeit: von Familie Glad bei der er hinter der Wichteltür wohnt, von seinen lustigen Streichen, den Erlebnissen mit seinen beiden Freunden und natürlich vom Weihnachtsmann. 24 fröhlich-freche Briefe begleiten die Kinder der Sternschnuppen und Pustebumen durch die Adventszeit. Ein schön beleuchtet Haus mit einer Wichteltür steht zur Betrachtung im Gruppenraum, um „Lykke“ nahbar zu machen. Die Kinderaugen leuchten und das laute Lachen über die lustigen Aktionen des Wichtels durchdringen täglich die Gruppenräume.





## „HoHoHo“ - Der Nikolaus zu Besuch im Kinderhaus

Am Nikolaustag erlebten die Kinder im Kinderhaus eine wundervolle Überraschung. Die Kinder hatten ihre Schuhe am Morgen geputzt und vor die Tür gestellt. Im Laufe des Vormittags kam der Nikolaus heimlich vorbei und hinterließ eine Mandarine und weihnachtlich verpackten Tee. Als sie nach der Vormittagsaktion wieder in die Garderobe gekommen sind, entdeckten sie mit großen Augen, dass der Nikolaus sie gefüllt hatte.



**Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht das Team des Kinderhauses allen Leserinnen und Leser! Möge die festliche Zeit Ihnen Freude, Wärme und Liebe schenken, und das neue Jahr 2025 voller Glück und Gesundheit beginnen!**

## Schulnachrichten

### Weihnachten für Tiere

In diesem Jahr wurden erstmals unter dem Motto „Weihnachten für Tiere“ beim Martinsfest in Thalbürgel Spenden für das Eisenberger Tierheim gesammelt. Groß und Klein brachten liebevoll verpackte Päckchen für die felligen Bewohner des Tierheims. Von süßen Plüschtieren über Futter und Katzenstreu bis hin zu Geldspenden war alles dabei.

Pünktlich zu Beginn der Adventszeit wurden die großzügigen Spenden durch das Ev.-Luth. Pfarramt Bürgel und den Förderverein der TGS an das Tierheim Eisenberg übergeben. Wir sind überwältigt von eurer Spendenbereitschaft und möchten euch von Herzen danken. Möge die Vorweihnachtszeit euch Frieden und Freude bringen und das neue Jahr voller Gesundheit und Glück erstrahlen lassen.

Vorweihnachtliche Grüße sendet  
Julia Haun vom Förderverein der TGS Bürgel



## Mobile Jugendarbeit in Bürgel - Rückblick 2024

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und wir wollen auf ein gutes Jahr für uns Sozialarbeiter im ländlichen Raum zurückblicken. Zudem wollen wir Danke sagen an den Jugendclub Bürgel, der uns stets die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, wenn wir sie benötigen. Außerdem gilt unser Dank auch der Thüringer Gemeinschaftsschule Bürgel, der wir in diesem Jahr eine bunte Hofpause namens „Mampf und Mukke“ bescheren durften, Projekttage ermöglichen konnten und auch Teil des Schulweihnachtsmarktes waren.

Im Frühjahr konnten wir in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister Herrn Waschnewski den Kindern der 3. Klasse einen Projekttag zum Thema Demokratie und Vielfalt gestalten. Bei dem Projekt „Kinder in die Rathäuser“ geht es um das Verständnis der eigenen politischen Strukturen in der Stadt oder Gemeinde auf Kinderebene. Ein Besuch im Rathaus und die eigenen Fragen an den Bürgermeister stellen, sind stets die Highlights eines solchen Tages. Auch im kommenden Jahr ist dieses Projekt mit dem nun amtierenden Bürgermeister Herrn Förster geplant.

Wir blicken auf einen ersten Startschuss in den Sommerferien in Sachen „Ferienangebote“ zurück. Hier wurden an den letzten drei Tagen der diesjährigen Sommerferien für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren die warmen Tage mit bunten Angeboten gefüllt. Bei Kreativangeboten, dem Herstellen von eigenem Eis, einem Freibadbesuch und einer Menge Spielspaß blieb Langeweile fern. Den Abschluss bildete ein Ausflug in den Kletterwald nach Gera. Der Wunsch, einer solchen Ferienfreizeit erneut nachzukommen war groß.



So entschieden wir uns auch in den Herbstferien ein solches Angebot ins Leben zu rufen. Auch hierbei war es Kindern und Jugendlichen im genannten Alter möglich, in den Ferien etwas zu erleben, anstatt zuhause rumzusitzen. Eine Tour zum Hallenbad nach Naumburg machte den Anfang. Und wie in jedem guten Herbstprogramm durfte das Kürbisschnitzen nicht fehlen, sowie die passende Kürbissuppe für die kalten Herbsttage. Der letzte Tag endete mit einer Challenge, wer den besten selbstgebauten Drachen zum Steigen bekam.





Auch im kommenden Jahr sind für die Ferien wieder Aktionstage oder Halbtagesferienfreizeiten eingeplant. Aufgrund von Personalmangel suchen wir jederzeit nach engagierten Jugendlichen, Eltern und anderen Bürgern, die das Gute in all dem sehen und unterstützen wollen. Wenden sie sich bei Fragen oder Anregungen gern an Franciszka Reichmann - Mobile Jugendarbeit SHK Nord/ Ländliche Kerne e.V. (036693 230922 oder eine Mail an f.reichmann@laendlichekerne.de)

Wir danken auch der Stadt Bürgel für das stetige Bewusstsein, dass Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiges und notwendiges Hab und Gut ist.

## Vereinsmitteilungen

### Weihnachtsgrüße von den Sportvereinen Bürgel und Thalbürgel

Liebe Mitglieder, Aktive, Freunde, Förderer, Sponsoren und Partner, ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende entgegen - ein Jahr voller sportlicher Erfolge, engagierter Zusammenarbeit und unvergesslicher Momente. Wir möchten die besinnliche Weihnachtszeit nutzen, um uns von Herzen bei euch allen zu bedanken: Danke an alle Aktiven, die mit Leidenschaft und Einsatz unsere Sportvereine lebendig machen. Danke an die vielen freiwilligen Helferinnen und Helfer, ohne deren tatkräftige Unterstützung unsere Veranstaltungen und Projekte nicht möglich wären. Danke an unsere Sponsoren und Partner, die uns mit ihrem Vertrauen und ihrer Unterstützung den Rücken stärken. Danke an unsere treuen Freunde und Förderer, die uns immer wieder motivieren, weiterzumachen und gemeinsam Großes zu erreichen. Wir wünschen euch und euren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das kommende Jahr. Möge 2025 ebenso viele sportliche Highlights und gemeinsame Erlebnisse bereithalten wie das vergangene Jahr! Kommt gut und sicher ins neue Jahr!

Mit sportlichen Grüßen,  
Die Sportvereine Blau-Weiß Bürgel und SV Thalbürgel



### Weihnachtgrüße der Bürgeler Schützengesellschaft

Die Bürgeler Schützengesellschaft e.V. wünscht allen Mitgliedern, Helfern und Sympathisanten, dass wir einmal einen Schritt zurücktreten und schauen, was wir hier eigentlich haben - und das ist eine ganze Menge. Damit meine ich nicht nur unseren Schützenverein, sondern das ganze Leben bezogen. Das Leben bietet so viele schöne Momente und Situationen, aber das Wichtigste im Leben ist doch Gesundheit und Frieden. Wir sollten in vielen Dingen durchatmen, einen Schritt zurücktreten und uns nicht immer über alles aufregen und beschweren - nicht nur zu Weihnachten.

In diesem Sinne wünschen wir besinnliche Stunden bei Kerzenschein, Freude und Frieden an allen Tagen und ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2025!

Wir freuen uns auf viele schöne Trainings, Wettkämpfe und Feste im neuen Jahr.

Frohe Festtage und herzliche Grüße wünscht der Vorstand der Bürgeler Schützengesellschaft e.V.

### Einsammeln der Weihnachtsbäume

Das **Einsammeln der Weihnachtsbäume** im Jahr 2025 findet am **Samstag, den 11. Januar 2025, ab 10.00 Uhr** statt. Legen Sie bei Bedarf die Bäume in Nähe Ihrer Grundstücksgrenze sowie an bisher bekannten Plätzen ab. Vielen Dank.

Verein Nischwitz-Hohendorf e.V.

### Linedance-Beginner-Kurs

Linedance ist eine Sportart für Jung und Alt, eine Altersbegrenzung gibt es nicht. Beim Linedance werden die immer wiederkehrenden Schritte zu einer Choreografie nach einem bestimmten Lied zusammengefügt. Es wird in Reihe und Linie getanzt, so dass ein Tanzpartner nicht erforderlich ist.

Nicht nur zu Countrymusik, sondern die Musik kann auch aus Pop, Schlager und anderen Richtungen stammen. Linedance stärkt durch die Bewegung den Herz-Kreislauf und schult die Balance.

Auch wird durch das Erlernen der Tänze das Gedächtnis geschult.

#### Interesse geweckt?

**Wir planen ab 03.03.2025 einen Beginner-Kurs.**



Hier werden in vorerst 10 Einheiten zu je einer Stunde die Grundkenntnisse erlernt.

**Termin:** ab 03.03.2025, 18:00 Uhr, dann jeweils montags 18:00 Uhr  
**Ort:** Sporthalle des SV Thalbürgel e.V. (07616 Bürgel, OT Gniebsdorf, Kirchweg 9)

#### Anmeldungen oder Anfragen:

Telefon: 0170 5207406  
E-Mail: [linedance.thalbuergel@t-online.de](mailto:linedance.thalbuergel@t-online.de)

Weitere Informationen auf der Homepage: [www.dielinedancer-im-sv-thalbuergel.de](http://www.dielinedancer-im-sv-thalbuergel.de)

Um im Vorfeld schon planen zu können, bitte ich bei Interesse um Voranmeldung.



## Kirchliche Nachrichten

### Sankt Martin ritt durch Thalbürgel!



Am 15. November 2024 trafen sich Kinder, Eltern und Großeltern, Schulförderverein, Feuerwehr, Kirchgemeinde und Verein Freunde der Kloster-



Kirche zum Martinsfest in der Klosterkirche Thalbürgel. Pfarrer Friedrich erzählte vom Heiligen Martin und dem Teilen des Mantels.

Besonders wichtig war in heutiger Zeit die Botschaft, dass der Heilige Martin kein Offizier mehr sein wollte und dem Kaiser das Schwert zurückgab. Nach dem kräftigen Singen des Martinsliedes ging es zum Ausgang, wo die Martinshörnchen geteilt wurden. Und - was für eine Überraschung - vor der Kirche stand ein Pferd mit dem Heiligen Martin! Das Pferd traute sich sogar, den Umzug zu begleiten. Phantasiervolle Lampions leuchteten auf dem Weg durch Thalbürgel und Gniebsdorf.

Anschließend trafen sich alle rund um das Melanchthonhaus zu Stockbrot, Waffeln, Rostwurst und heißen Getränken. Wer wollte, konnte sich im Melanchthonhaus aufwärmen, Tattoos gestalten, das Glücksrad drehen, raten und sich von Herrn Wagner die Geschichten zu den Figuren erzählen lassen. Herr Rosenkranz vom Kirchenkreis Eisenberg ließ das Glücksrad überarbeiten. Der bekannte Eisenberger Cartoonist Christian Habicht steuerte mit einem Augenzwinkern die Figuren bei. Der Heilige Martin, Luther, ein Engel und vieles mehr war zu entdecken. Dann gab es ein kleines Geschenk und einen Zettel, auf den man schreiben konnte, womit man jemandem selbst eine Freude machen kann. Da gab es wunderbare Ideen. Manche waren auch geheim!

### Einfach mal reden und singen -

das haben sich Mitglieder der Kirchengemeinden schon länger gewünscht.

Wir trafen uns am 13. November im Melanchthonhaus. Herr Wagner stimmte uns auf das Thema ein: „Der Mensch denkt...“ Erlebnisse aus dem Alltag und zu den großen Entscheidungen im Leben kamen zur Sprache. Einige Erfahrungen wurden ausgetauscht, die ganz unmittelbar dazu beitragen können, in schwierigen Situationen Unterstützung zu bekommen. Vor wichtigen Entscheidungen ist es auch gut, auf die leise Stimme in sich zu hören. Das ist im lauten Alltag gar nicht so einfach! Zum Schluss konnte sich jeder ein Lied wünschen, das Herr Wagner auf der Gitarre begleitete. In gelöster Atmosphäre konnten wir in den Abend hinausgehen.

Am 18. Februar 2025 um 18.30 Uhr wollen wir uns wieder treffen und laden herzlich dazu ein. Es kann auch gern an einem anderen Ort sein. Wir brauchen das erst Anfang Januar festlegen. Rufen Sie einfach im Pfarramt an, oder schreiben Sie uns!

Ev.-Luth. Pfarramt Bürgel  
Kirchplatz 1  
07616 Bürgel

### Spendenbitte - Die Stadtkirche Bürgel hat bald ein neues Dach!

Wer durch Bürgel geht, kann die Bauarbeiten verfolgen. Auf der Ost- und Nordseite des großen Daches über dem Kirchenschiff geht es zügig voran.



Es ist sehr viel Arbeit der Zimmerleute und der Dachdecker erforderlich. Jeder einzelne Schiefer muss zugehauen und mehrfach genagelt werden. Zuvor wurde alles aufwändig gereinigt, da der Dachstuhl zu DDR-Zeiten mit dem Holzschutzmittel Hylotox, also DDT, behandelt wurde. Wie nötig die Arbeiten waren, konnte man während der Bauarbeiten sehen. Der Windsog auf der Nordseite während der Herbststürme hatte die Holzsparren aus den Auflagern nach oben(!) gezogen. Das musste von den Zimmermännern dringend in Ordnung gebracht werden, so dass die Statik wieder stimmt und das Dach die nächsten Generationen hält. Wir sind den Baufirmen sehr dankbar, dass sie in hoher Qualität arbeiten und Hitze, Wind und Regen trotzen! Die Holzschäden durch undichte Stellen in der Dachdeckung hielten sich in Grenzen, da das Dach regelmäßig repariert wurde. Danke für Ihren Gemeindebeitrag in den letzten Jahren, dadurch sind Reparaturen möglich! Und endlich können die defekten Schallläden im Turm repariert werden.

Wir benötigen noch 1.800,00 Euro. Mit Ihrer Spende können Sie den Abschluss der Arbeiten unterstützen. Dafür wären wir Ihnen sehr dankbar!

#### Kontonummer:

Ev. Kirchenkreisverband Gera  
IBAN: DE 26 5206 0410 0008 0020 37  
Zweck: RT 0812 Spende Stadtkirche Bürgel

Ihr Gemeindekirchenrat

### Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

#### 22.12.2024

10.00 Uhr Taupadel

#### 24.12.2024

14.00 Uhr Hohendorf  
14.30 Uhr Graitschen  
15.00 Uhr Albersdorf  
16.00 Uhr Serba  
16.30 Uhr Thalbürgel  
17.00 Uhr Rauschwitz

#### 29.12.2024

08.30 Uhr Bobeck  
10.00 Uhr Serba

#### 01.01.2025

14.00 Uhr Hohendorf  
16.00 Uhr Rauschwitz

#### 05.01.2025

09.00 Uhr Bürgel  
10.30 Uhr Albersdorf

#### 08.01.2025

16.00 Uhr Aspida Lebenszentrum

#### 12.01.2025

09.00 Uhr Graitschen  
10.30 Uhr Taupadel

#### 19.01.2025

14.00 Uhr Thalbürgel (Einführungs-Gottesdienst Pf. Friedrich)

#### 26.01.2025

08.30 Uhr Bobeck  
10.00 Uhr Serba

#### 30.01.2025

16.00 Uhr Köber Komfortwohnanlage

#### Seniorenachmittag

22.01.2025 14.00 Uhr Melanchthonhaus Thalbürgel

#### Singkreis

Montags 19.30 Uhr Melanchthonhaus Thalbürgel

#### Gebet für Menschen in Not

21.01.2025 18.00 Uhr Melanchthonhaus Thalbürgel

## Sonstiges

### Ferientermine 2025 des Kreissportbund Saale-Holzland e.V. (KSB)

#### Alle Ferientermine 2025 im Überblick:

**30.06.-04.07.2025 - Sommerferiencamp im Brehm-Schullandheim Renthendorf** mit Übernachtung, Kosten: 195,00 Euro.

**07.-11.07.2025 - Schwimmferienfreizeit im Freibad Kahla** in Kooperation mit den Schwimmtrainerinnen der DRLG Ortsgruppe Kahla - täglich 9.00-15.30 Uhr, Kosten: 105,00 Euro.

**14.-18.07.2025 - Schwimmferienfreizeit im Freibad Stadtroda** in Kooperation mit den Schwimmtrainerinnen der DRLG Ortsgruppe Kahla - täglich 9.00-15.30 Uhr, Kosten: 105,00 Euro.

**06.-10.10.2025 - Herbstferiencamp im Brehm-Schullandheim Renthendorf** mit Übernachtung in 4- und 6-Bett-Zimmern, Kosten: 195,00 Euro.

*Die Teilnehmerplätze sind jeweils begrenzt. Eine rechtzeitige Anmeldung wird empfohlen.*

*Die entsprechenden Anmeldeunterlagen werden ab März per E-Mail an die Interessenten versandt.*

Ebenso planen die JuKom-Teams Nord, Mitte und Süd als regionale Netzwerke der Jugendarbeit im Saale-Holzland-Kreis wieder gemeinsame Ferienaktionen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien, bei denen der Kreissportbund punktuell unterstützen wird. Die genauen Termine werden bis Jahresende bekannt gegeben.

